

Gemeinde Kloster Tempzin

Vorlage - Nr.: BV-071/2017
Datum: 02.05.2017
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung vonStraßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Wariner Straße im OT Tempzin

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
18.05.2017 Gemeindevertretung Kloster Tempzin

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung vonStraßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Wariner Straße im OT Tempzin

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 02.06.2016 für die Gemeinde Kloster Tempzin eine Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen. Diese Satzung umfasst rechtliche Regelungen zur Beitragserhebung für das gesamte Gemeindegebiet.
Die Gemeinde hat in den zurückliegenden Monaten die Wariner Straße im OT Tempzin ausgebaut. An dieser Straße liegen übergroße landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nach den rechtlichen Regelungen in der o.g. Satzung jeweils 30 % der Anliegerbeiträge zu tragen hätten. Damit ist die bestehende Satzung nicht geeignet, diese Straßenbaumaßnahme vorteilsgerecht abzurechnen. In einem ähnlichen Fall hatte das Verwaltungsgericht in Schwerin entschieden, das selbst bei einem dreifachen höheren Anliegerbeitrag gegenüber einem durchschnittlichen anliegenden Hausgrundstück dieser Beitrag nicht mehr als vorteilsgerecht anzusehen ist.
Deshalb wird vorgeschlagen, für diesen konkreten Fall eine gesonderte Satzung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	X

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen

**Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Wariner Straße im OT
Tempzin
(Straßenbaubeitragsatzung "Ausbau Wariner Straße")**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl, M-V S. 777) und der §§ 1,2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-VP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kloster Tempzin in der Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Ausbaubeitrages/ örtlicher Geltungsbereich

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Straßenbaumaßnahme: Ausbau der Wariner Straße im OT Tempzin erhebt die Gemeinde Kloster Tempzin Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Satzung gilt für den Bereich der Wariner Straße. Sie beginnt am Ortseingang Tempzin und endet am Ortsausgang Tempzin. Die genaue Abgrenzung der Wariner Straße ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§2

Beitragsmaßstab für Grundstücke im Außenbereich

Für alle anderen, als die im § 8 Abs. 5 Nr. 2a) der Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2016 (Straßenbaubeitragsatzung) genannten Grundstücke im Außenbereich, wird, insbesondere für land-oder forstwirtschaftlich genutzte unbebaute Grundstücke im Außenbereich, abweichend von § 8 Abs.5 Nr.2aa und 2bb der Straßenbaubeitragsatzung, als Beitragsmaßstab die (auf ganze Zahlen) abgerundete Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, die mit dem Faktor 5 multipliziert wird.

§3

Sonstiges

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Langen Jarchow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2016 (Straßenbaubeitragsatzung) Anwendung.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Kloster Tempzin, den

Nuklies
Bürgermeister



Tempzin Flur 2

Zahrendorf bei Brüel Flur 2

Ecke
04

Tempzin Flur 1

Anlage 1
Straßenbau betriebsratung

Zahrendorf bei Brüel Flur 1

DE